

Freundeskreis der
Anna-Essinger-
Gemeinschaftsschule e. V.

Satzung

Satzung vom 10. April 2024

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule e. V.“ mit Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und personelle Förderung der Erziehung und Bildung an der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule mit ihrer Ausrichtung auf die Montessori-Pädagogik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Finanzmittel durch Beiträge, Spenden und Ähnliches zur:

- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Informationen, die nicht über Haushaltsmittel der Schule beschafft werden können
- Beschaffung von Material zur Ausstattung und Erhaltung des Schulgebäudes und -geländes
- Unterstützung bedürftiger Familien zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten)
- Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten
- Stärkung der Kommunikation zwischen Schule, Schülern, Pädagogen, Eltern und dem schulischen Umfeld

und Ähnliches.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Vorstand kann jede natürliche Person, die volljährig ist, auf Antrag aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung (Austritt), Tod des Mitglieds oder mit Beginn der nächsten Mitgliederversammlung, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem keine Beiträge gezahlt wurden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahres- oder Monatsbeitrag nach eigenem Ermessen. Die Rückforderung geleisteter Beiträge sowie Sachspenden ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Verpflichtung zur Beitragszahlung aussetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Jahr soll eine reale oder virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Sie wird durch den Vorstand oder - auf ausdrücklichen Wunsch von 10% der Mitglieder - mindestens zwei Wochen vorher per Email unter Berücksichtigung der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Email beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Gäste können an der Versammlung teilnehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entscheidung über die Richtlinien der Arbeit,
- Entscheidung über Einzelförderungen, die - ohne den Einsatz von zweckgebundenen Mitteln - 2.500,- € übersteigen
- Entscheidung über Satzungsänderungen (siehe dazu § 9)
- Bestellung des Kassenprüfers
- Wahl und Entlastung des Vorstands.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Gewählt wird grundsätzlich in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und von Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/-m Vorsitzenden, einer Stellvertretung, einer/-m Schatzmeister*in und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird jährlich neu gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder virtuell gefasst werden. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Vorstandsbeschlüsse schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über alle Ausgaben Rechenschaft zu geben.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister*in. Je zwei vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 8 Kassenprüfer*inneninnen

Die Kassenführung des Vereins wird einmal im Jahr von einem Vereinsmitglied geprüft, das hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt wird. Die/Der Prüfer*in darf nicht Mitglied im Vorstand sein.

Sie/Er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Mitarbeit

Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Entgelte werden in keiner Form gewährt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige und nachgewiesene Ausgaben werden erstattet.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule zu tun.